



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XVI. Beschwerde der Cronenbergischen und Zygelischen Erben aus Böhmen, gegen die dasige Königliche Regierung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.

§. XVI.

1646.
JuniusBeschwe-
rung der
Groneber-
gischen und
Zygelischen
Erben aus
Böhmen.

In dem Königreich Böhmen, war eh-
hin mit denen, so der Protestirenden Re-
ligion beypflichteten, sehr scharff verfab-
ren worden, ohngeachtet Ihre Kayserliche
Majestät ganz andere und mildere Befeh-
le ertheilet hatten. Die nachgesetzte Be-
schwörung der Gronebergischen und

Zygelischen Erben, sub N. I. welche der
Religion halber, mit Hinterlassung ihrer
zeitlichen Haabseeligkeit vertrieben worden
waren, zeigt, wie die Officiales öfter-
mahls eine ihnen nicht anbefohlene Stren-
ge und Härtigkeit gegen die Untergebenen
vorzukehren pflegen:

N. I.

Præsent. Osnabrug. d. 1. Junii & Diëat.
d. 27. August. 1646.

An sämtliche Evangelische, zu den allgemeinen Friedens-Tractaten
abgeordnete Hochansehnliche Abgesandte,

Narratio und wahrhaftiger Bericht,

Der Grone-
bergischen
und Zyge-
lischen vertrie-
benen Erben
Beschwe-
rung gegen
die Königl. böhmische
Regierung.

Wie und auf was Weise klagender Christof Zygel und seine Schwester, wie
auch seine Eheliche Haus-Frau Magdalena, gebörne Gronebergerin und ih-
re Brüder und Schwester, um diese Zygelische und Gronebergische Erbschaft
im Königreich Böhmen kommen, und wie die Erbschaft mit Unfug und
Unrecht ihre Freunde und etliche Einwohner und fremde an sich gezogen,
und hernacher, wie die bestellte Religionis Reformatores, wegen Ev-
angelischer Religion die Erben mit leeren Händen ins
Exilium hinausgetrieben haben.

Was erstlich anlangt thut die Zygelische Erbschaft.

Der Georg Zygel, vor diesem gewesener Ihrer Kayserlichen Majestät Richter
und Primator auf der Neustadt zu Praag, ist ihr der querulanten Vater, hat gut
Zeugniß von Geist- und Weltlichen, Hohen- und Niedrigen Standes Versohnen, daß
er ein frommer, guter, gewissenhafter Mann gewesen, hat Ihrer Kayserlichen Maje-
stät RUDOLPHO, MATTHIÆ, wie auch FERDINANDO II. Christ- und
lbblichen Andenkens, treulich und aufrichtig gedienet und sein Amt verrichtet, auch
niemahls kein Gefallen zur Rebellion gehabt, deswegen dann auch bey Ihrer Kay-
serlichen Majestät FERDINANDO II. so weit recommendiret und so viel erhalten
ten, daß er bey Possession seiner Güter gnädigst gelassen worden; und gedach-
ter George Zygel, seiner Bekänntniß und Gewissens halber, Romanisch-Catholisch
nicht seyn können, ist darum aus Ihrer Kayserlichen Majestät Böhmischem Kammer
dem alten Zygel angesagt, daß er zur Straffe von seinen Haab und Gütern auf dem
halben Theil an Ihrer Kayserliche Majestät condemniret und verfallen seyn solle.
Es hat aber die Böhmisches Cammer nicht allein den halben Theil eingezogen, sondern
dem alten Zygel alles confisciret und weggenommen, und wegen der andern Halb-
scheid, die obengedachter Georg Zygel hat behalten sollen, auf die Böhmisches Cam-
mer, daß es daraus erstattet werden solle, Anweisung geschעה; Es haben aber Er,
auch seine Erben, bis dato von der Böhmisches Cammer nichts bekommen, und weiln
der Burggraf, Herr Graf Adam von Wallenstein längst vor diesen schon bey Ihrer
Kayserlichen Majestät um die Zygelische Weingarten, welche über 10000. Rthlr. werth
gewesen, sollicitiret und angehalten, seynd darnach dem Herrn Burggrafen verehret
worden; Der Herr Burggraf aber noch nicht gnug gehabt, sondern hat er auch dem
alten Zygel seine Wein mehr als 2000. Rthlr. werth aus dem Keller wegnehmen las-
sen. Nicht lange hernach haben die bestalte Religionis Reformatores dem alten
Zygel per Decretum, weil er Romanisch-Catholische Religion nicht hat annehmen

fönr

1646. können, ins Exilium abgewiesen und wie er 70. Jahr alt gewesen, mit so viel klei- 1646.
 Junius. nen Kindern mit den ledigen Händen ins Exilium nach der Stadt Pirna ins Meis-
 sen Land vertrieben, woselbst er auch elendiglich als Exulant gelebet und nicht lan-
 ge darnach Christlich in Gott verstorben und alda begraben worden, und also seine
 Kinder in Exilio bey guten Leuten sich aufhalten und ihren Unterhalt suchen müssen.

Weil die Zygelsche Erbschaft, das Haus und die Weingärten nicht von dem
 alten Zygel, sondern von seiner Haus-Frauen, Catharina gebohrne Negebla, welche
 das Haus und die Weingärten nach ihres Vaters Tobia Negebla Tode geerbet, her-
 kommen ist; so hat sich ihr Sohn der Christof Zygel bey Böhmischer Cammer ange-
 geben, und wegen seiner Erbschaft sollicitiret, aber bey dero Böhmischen Cammer
 nichts erhalten können, biß darnach des Christof Zygels seine Hausfrau die Magda-
 lena gebohrne Gronebergerin wegen ihres Brautschages oder Morgengabe, bey der
 Cammer sich angegeben und sollicitiret hat, und auf grosse Intercessionen bey der
 Böhmischen Cammer darnach erhalten, und wegen ihrer Prætension und Forderung
 das Zygelsche Haus bekommen, nichts destoweniger von dem Hause an die Böhmis-
 sche Cammer 1000. Rthlr. herausgeben sollen, weiln die Religions-Executores bey
 Ihrer Kayserlichen Majestät unterschiedliche schwehre Decreta wieder die Exulanten
 und wieder dero verlassene Gründe ausgewircket, und kein Exulante über die auf-
 gelegte Zeit, ihre Gründe unverkauft länger nicht dürfen behalten, sondern die Böh-
 mische Cammer dieselbe confisciren und zu Ihrer Kayserlichen Majestät Straffung
 nehmen sollen, auch kein Einwohner unter keinem Titulo, auch sub bona fide et
 nen vertrauten Contract aufrichten und Exulanten Güter damit salviren und die-
 selbe verschweigen dürfen, auch zu der Zeit keiner gewesen, der Exulanten Güter ha-
 be kauffen wollen, und deswegen ein jeglicher Exulante müssen seine Gründe ver-
 schleudern, und die Conditiones, welche nur die Einwohner, so Romanisch-Catholisch
 gewesen, præsentiret haben, acceptiren und annehmen müssen.

Also hat der Christof Zygel und seine Hausfrau das Zygelsche Haus (weil sie
 grosse Noth gesehen, und sich gefürchtet, daß sich die aufgelegte Zeit genahet und die
 Böhmische Cammer das Haus wieder wegnehmen würde) sie selbiges Ihr Haus den
 Thomas Teufel erblich verchreiben müssen. Der Thomas Teufel aber weil er keine
 schriftliche Asscuracion von sich geben wollen, hat nur mündliche Zusage und Pro-
 milla gethan, daß er das Zygelsche Haus ihnen redlich, und mehr als es zu der Zeit
 werth gewesen, in kurzen zu bezahlen, und dem Zygel und seine Haus-Frau in Exi-
 lio nachschicken wolte, es hat aber Thomas Teufel bald hernach seine Parol und Zu-
 sage vergessen und ihnen kein Geld geschicket, auch von der Zeit an, wenn die Zoge-
 lische Erben geschrieben, auf ihre Briefe kein Antwort mehr geben wollen. In der-
 selben Zeit ist der Thomas Teufel gestorben, und weil er der Böhmischen Cammer
 schuldig geblieben und Rechenschaft machen sollen, hat die Böhmische Cammer des
 Thomas Teufel sein Haab und Gut beneben dem Zygelschen Hause confisciret und
 weggenommen, unterdessen er Zygel solches erfahren, hat die Schwester des erstor-
 benen Thomas Teufel bey Böhmischer Cammer sich angegeben und wegen ihrer For-
 derung, welche sie auf ihren Bruder prætendiret gehabt, sollicitiret und darauf
 auch soviel bey der Cammer erhalten, daß sie wegen ihrer Prætension das Zygelsche
 Haus bekommen und biß dato dasselbe in Possession behalten.

Ferner was anlangen thut, des alten Zygels seiner andern Haus-Frauen die
 Elena gebohrne Wrasin Erbschaft, mit welcher er drey Töchter ehlich erzeuget, ha-
 ben zwar die Erben etliche ihre Gründe verkauffet aber wenig baar Geld bekommen,
 weil die Einwohner bis dato den Rest behalten, und nicht bezahlen wollen, andere
 Gründe haben die Einwohner wegen der prætendirten Quoten behalten, andere
 Gründe ihre Freunde und Einwohner wieder alle Recht und Gerechtigkeit nach eige-
 ner Beliebung unter sich getheilet, also daß die Zygelsche Erbschaft die Freunde und
 Einwohner gänzlich behalten, und die Erben nichts dafür bekommen, sondern mit le-
 digen Händen das elende Exilium bauen müssen.

1646. Folget nun der Bericht wegen der Gronebergischen Erbschaft.

1646.
Junius.

1646.
Junius

Wie Ihre Kayserliche Majestät Praag wieder eingenommen, weil unterschiedliche Officier etliche Häuser zu spoliren ihnen freyzulassen erhalten, unter den Praetext haben auch Privat-Persohnen in der Nacht etliche Häuser überfallen, ausgeplündert, deswegen auch die Gronebergerin am hellen Tage von den Soldaten durch Ansehung etlicher Persohnen mit Gewalt überfallen und geplündert worden, darnach durch eine General-Persohn salviret, welchem an Ranzion geben und was spoliret, bey 4000. Rthlr. valoris gewesen; auch in einer Böhmischen Stadt, Königtrah, haben sie der Gronebergerin über 7000. Rthlr. werth an Waaren weggenommen, über das alles hernacher hat die alte fromme über 60. Jahr alte Gronebergerin für ihre Schuld die aufgelegte Straffe (damit die Gronebergerin und ihre Kinder auch von Ihrer Kayserlichen Majestät denen Böhmen versprochene Pardon erlangen könnten) entrichtet und bezahlen müssen; aber es bey denselben nicht geblieben, sondern hernacher die Reformatio Religionis angestellt worden, unterdessen aber Ihre Kayserliche Majestät jeglichen Exulanten, der seinen Pardon oder die aufgelegte Straffe entrichtet, welcher die Römisch-Catholisch Religion nicht annehmen wolte, und sich in Exilium begeben würde, solle jeglicher Exulante Macht haben, seine Güter zu verkauffen, und so ferne er nicht alsbald dieselbe verkauffen könnte, sollte ihnen frey stehen, einen Catholischen Einwohner zu seinen verlassenen Gründen Vollmächtigen zu bestellen.

Auf solche Ihrer Kayserlichen Majestät Bewilligung die alte Gronebergerin so lange bis sie durch Decretum abgewiesen wäre, zwar nicht hat warten, sondern bey Zeiten ihre Gründe verkauffen wollen, und demnach der Burggrafe Herr Graf Adam von Wallenstein um eine Mühle mit der Gronebergerin accordiret, für welche sie selbst 6000. Rthlr. gegeben, demselben Herrn Burggrafen um 3000. Rthlr. gelassen, aber weiln der Herr Burggraf für die Mühlen kein baar Geld hat geben wollen, so ist der Accord rückgängig worden; ohne Zweifel darnach durch Anstiftung etlicher Einwohner, die nach denen Gronebergischen und Zogelschen Erbschaften so sehr gestanden, ist ein Gottloser betrieglicher und leichtfertiger Jude gekommen, und hat die alte Gronebergerin falsch ohne Beweis bey den Herren Land-Officieren in Böhmen, wegen eines versetzten Pfandes, welches er zu der Zeit auf 18000. Rthlr. aktimiret, verneynlich verklaget, und die Herren Land-Officier dabey, weil die Gronebergerin ihr Haab und Gut, auch die Häuser und ihre Gründe verkauffen und wegziehen wollen, die Gronebergische Erbschaft so lange bis die Gronebergerin dem Juden Satisfaction gethan, in Sequester und Arrest zu nehmen erbethen, gestalt auch erfolgt und geschehen. Auf solche erdichtete bloß und ohne Fundament gestiftete Anschläge und des Juden falsches Angeben haben die Herren Land-Officier demselben Juden die Arresta und Sequester erkannt und die Gronebergische Erbschaft arrestiren, und solches durch den Kayserlichen Richter exequiren lassen, und ob gleich die Gronebergerin dargegen gesprochen und andern wahrhaften Gegen-Bericht und Beweis gethan, so hat doch bey dem Kayser-Richter solches nichts heiffen wollen.

Unter dieser Disputation haben die bestallte Reformatores Religionis ein Decretum auf die alte Gronebergerin (so ferne in 8. Tagen Zeit die Römisch-Catholische Religion nicht annehmen würde, sie alsdann aus dem Rönigreich Böhmen sich wegmachen sollte) ausgehen lassen, auf solches Decretum hat die Gronebergerin auf die Reise ins Exilium in so grosser Eile sich gerüstet, und erstlich ihren Bettern den Johann David Dieterich, der Catholisch und Ihre Kayserlichen Majestät Secretarius gewesen, ordentlich über ihre verlassene Gründe bestellet und ihren Vollmächtigen angeordnet, und darnach denselben zu Ausführung des Rechts wider den falschen betrieglichen Juden, ihme eine Vollmacht und plenam potentiam gelassen, und hernach inner dero auferlegten Zeit, sich in Exilium und nach dem Meissen-Lande in die Stadt Pirna begeben, und wie schon die Gronebergerin weg gewesen, hat darnach ihr Better und ihr Vollmächtiger den Proceß gegen den Juden fortgesetzt und des Juden Betrug und falsche Anhebung überwiesen, auch den Proceß wieder den Juden erhalten, aber auf desselben Juden falschen Bericht, hat

der

1646.
Junius.

der Kayser-Richter, im Rahmen Thro Kayserlichen Majestät die Gronebergerin wiederum aufs neue unter dem Prätext, ob hätte sie, wieder Thro Kayserliche Majestät Parenta, etliche silberne Pagamenta aus dem Königreich Böhmen ausgeführt, verklaget, weils solches aber der Jude und der Kayser-Richter nicht haben beweisen können, ist abermahl der Proceß cassiret worden: deswegen aufs neue der Kayser-Richter, Michael Ritterschütz, wieder die Gronebergerin (daß sie die aufgelegte Quota, das ist den siebenden Theil ihrer Haab und Güter, was sie gehabt, nicht erlegt und davon weggezogen) verklaget, aber dagegen hat der Johann ihr Vetter und ihr Vollmächtiger, daß zu derselben Zeit, wie die Gronebergerin weggezogen, keine Quota auf die Exulanten noch nicht aufgelegt gewesen, mit Fundament bewiesen, weil nun der Kayser-Richter gesehen, daß er gegen die Gronebergerin gar nichts ausrichten können, hat abermahl die alte Gronebergerin, daß sie ihrer Tochter Sohn mit in Exilium weggenommen, verklaget, weil den andern Exulanten und den Eltern solches zugelassen, und ein jeglicher seine Kinder mit weggenommen hat, auf solchen Fall hat sie auch ihr Kind mitgenommen. Nicht desto weniger, weil die Gronebergerin und ihre Erben und ihr Bevollmächtigter solche Verfolgung gesehen, und daß der Kayser-Richter die Gronebergerin aufs äusserste verfolgen wollen und keine Endschaft mit ihr machen, auch weils so schwere Parenta wieder die Exulanten und ihre Gründe ausgegangen, deswegen sich sehr gefürchtet, daß die Erben ihre Erbschaft ganz verlassen müssen, und die Einwohner mit solchen Practiquen ganz wegnehmen würde, deswegen auf guter Leute Rath hat die Gronebergerin und die Erben deme Johann David Dietrich ihre Gründe erblich vorschreiben lassen, zu dem Ende, weil der Johann David Dieterich, Thro Kayserlichen Majestät Secretarius auch Catholisch gewesen, daß derselbe würde besser ihre Erbschaft unter seinen Namen salveren und frey machen, wie auch darnach solches geschehen, und alsbald, wie er die Gronebergische Erbschaft hat an sich verschreiben lassen, die Gronebergische Gründe von allen Arresten frey gemacht, die Proceß aufgehoben und in rechtliche Proceß kommen; nichts desto weniger der Johann David Dieterich ihr Vetter und Vollmächtiger hat sich den Erben reverfirt, und sonderlich auch mündlich versprochen, so bald er die Gründe frey gemacht hätte, daß er die Gronebergische Erbschaft und die Gründe verkauffen, und was er für dieselbe bekommen würde, die Gelder den Gronebergischen Erben ins Exilium schicken wolte, versprochen, aber zu der Zeit keine Kauffleute auf die Gronebergische Gründe hat bekommen können, deswegen an die Gronebergische Erben geschrieben und ihre Erbschaft ihnen wieder abtreten wollen, weils die Exulanten nach dem Königreich Böhmen nicht haben dürfen kommen, auch andere Vollmächtige bestellen und so viel denselben vertrauen können, auch die Gründe, weil die aufgelegte Zeit schon verlossen, und wieder Kayserlicher Majestät Parenta lange nicht gehalten dürfen, auch wegen dero Einwohner, die so heftig vor diesen den Erben mit Proceß nachgesetzt, deswegen haben dieselben Erben für rathsam befunden, und bis besser gelegener Zeit, die dazu würde dienen, haben den Johann David Dieterich bey voriger Possession und vorigem ihren Schluß beruhen lassen.

Unterdessen ist der Johann David Dieterich gestorben, und alsofort hernach die Koberische Erben (welche auf eine Linie die Koberische und Gronebergische, weil Sie Brüder und Schwester-Kinder sind, mit dem Johann David Dieterich in Freundschaft gestanden, und gleiche Erben David Dieterichs Verlassenschaft geworden sind) sich nur allein angegeben, und unwahrhaftig berichtet, daß sie die ersten, und sie allein die nächste Bluts-Freunde, und des verstorbenen Johann David Dieterichs Erben wären, deswegen um die Erbschaft sollicitiret, und auf solchen ihren unwahrhaftigen Bericht, ehe die Gronebergische Erben solches erfahren, oder dazu einmahl citiret, haben die Koberische Erben nicht allein des Johann David Dieterichs Erbschaft, sondern auch die Gronebergische erhalten und unter sich vertheilt, auch alle Acta und Scripta, welche die Gronebergische Erben dem Johann David Dieterichs vertrauet, zum höchsten Prajudiz Gronebergischer Erben und dagegen ihnen selbst zu ihrem grossen Vortheil, eingezogen und behalten. Darnach auch der Kayser-Richter und Einwohner ihre dero Gronebergerin eine Mühle, welche der Herr Burg-

1646. Junius. graf vor diesem hat kaufen wollen, von dero Gronebergerin sub titulo aufgelegter Quoten weggenommen, und dem mehr gedachten Herrn Burggrafen gegeben. 1646. Junius

Was ferner anlangen thut die Gronebergische Debitores und die Böhmiſche Land-Städte, die von den Gronebergischen Erben baar Geld auf Interesse gegen 6. pro Cento genommen haben, wollen den Capital so wenig, als die über 24. Jahr lang aufgelauffene Interesse nicht entrichten und bezahlen, verlassen sich auf Ihre Kayserlichen Majestät ihnen ertheilte Scripta Moratoria. Andere Debitores, weish die Erben nach Böhmen nicht kommen ddriffen, auch können und ddriffen auch keine Vollmächttige (weil dieselbe, was sie ihrentwegen empfangen, alles behalten) bestellen, deswegen ihre Debitores schweigen still, bezahlen nichts, unterdessen versterben die Leute, etliche seynd ruiniert, also die Gronebergische Erben bekommen nichts, und müssen alles im Stich lassen.

Christoph Groneberger der Jüngere, hat von seinem Schwieger-Vater Johann Letschangky Anno 1619. ein Haus-Theil in Erbschaft seiner Haus-Frauen bekommen, und theils verkauft, und seinem Schwieger-Vater mit baar Geld den Rest bezahlt, und also das Haus rechtmäßiger Weise gerichtlich in possessione bekommen, und dasselbe ruhiglich etliche Jahr besessen, nichts destoweniger etliche Jahr hernacher ein Italiäner, Bartholomäus de Pauli benahmset, nach den Hause gestanden, und bey Böhmiſcher Cammer um dasselbe Haus so sehr angehalten, und so lang practiciret und statuiret, bis die Böhmiſche Cammer dem Bartholomäo de Pauli das Haus, wie man gefaget, verkauft, ohne Zweifel hat er auch also gekauft wie andere Einwohner; Einer hat ausgebeten Exulanten-Gut, der andere hat ihre Güter zum Recompans bekommen, der dritte hat zwar gekauft, aber wolfeiler als es werth gewesen, taxiret, und mit geringen Gelde bezahlt, also was 1000. Reichthaler werth gewesen, keine 100. oder 80. Reichthaler dafür gegeben; und also von Exulanten Gütern Ihre Kayserliche Majestät wenig genossen, dagegen aber die Einwohner sich reich gemacht haben. Hat also der Italiäner wieder alle Rechte und Gerechtigkeit mit Gewalt in das Haus eingedrungen, und den rechten Possessoren und Erben, Christoph Groneberger, mit Gewalt des Hauses entsetzt und ausgetrieben.

Und wie darnach die Böhmiſche Einwohner solches gesehen, und Christoph Groneberger solches bewiesen, daß ihm unrecht geschehen, so hat die Böhmiſche Cammer den Christoph Groneberger ein ander Haus (welches dem Johann Letschangky in Straff weggenommen) wieder gegeben, und gerichtlich ordentlich ihn in dasselbe setzen lassen; nichts destoweniger auf des Cammer-Secretarii Anhaltung, welcher so lange practiciret, bis er ein ander Decretum ausgewircket, und den rechten Possessorem gegen der Cammer Decretum wieder ausgetrieben, und der Secretarius das alte Haus in Possession genommen, so gar, daß hernacher der Christoph Groneberger wieder den Secretarium nichts mehr hat können ausrichten, und also ein und ander Haus denselben mit Gewalt weggenommen. Der älteste Bruder Samuel Groneberger, hat zwar seine Gründe verkauft, und dafür was sie werth gewesen, zum halben Theil gelassen, aber wenig baar Geld empfangen, den Rest behalten die Debitores, item die Einwohner wollen die Gelde nicht bezahlen, sondern behaltens wegen aufgelegter Quoten.

Auch haben die Einwohner mit der armen Exulanten Gütern, woraus sie sich bereichert, in deme nicht aufrichtig gehandelt, weilen wegen aufgelegter Quoten 1) Sie alles sub titulo quotæ einziehen und mehr wegnehmen als ihnen gedühret, 2) Sie haben ihre eigene Gründe taxiret nach ihrem Belieben, und viel theuer als die zu der Zeit gegolten, und deswegen auf die Exulanten so grosse Quoten aufgeleget. 3) Haben sie auch keine Anweisung auf ihre Gründe, auch keine Ansecurationes annehmen wollen, sondern ein jeglicher Exulant, der wegziehen müssen, hat mit baarem Gelde seine Quoten entrichten müssen; und zum 4) haben auch die Einwohner ihre Gründe behalten, und sie, die Exulanten, also dadurch kennlich ruiniert und in

Ar-

1646. Armuth gestürzet. 5) Wenn sich ein Exulant länger über aufgelegten Termin in 1646.
Böhmen aufgehalten, so ist er gefänglich eingezogen, nicht eher ausgelassen, biß er Junius.
die Römische Catholische Religion angenommen; Aus diesem zu sehen ist, wie die rechte Patrioten und Erben aus ihrem Patria, aus ihren Erbschafften, Gründen, Pfänden, auch ausstehenden Schulden jämmerlich vertrieben werden, dagegen die Einwohner und die fremden Nationes das Rönigreich Böhmen, ihr geliebtes Vaterland, ihre Erbschafften, mit Unfug, Unrecht und wieder Gottes Gebot eingenommen und an sich gerissen haben.

In so großem Elend, in solcher grossen Verfolgung findet sich keiner, der sich seiner als Exulanten, und auch der Gronebergischen und Zygelschen Erben wolte annehmen und die liebe Justiciam administriren, und obgleich bey Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht von Sachsen Patenta, Pals und Recommendationes erlanget, wollen sie doch denselben nicht pariren, auch können sie dennoch wegen Krieges-Wesen nichts ausrichten; Und ob sie gleich solche Patenta den Böhmischn Einwohnern präsentiren sollen, und bey ihnen wegen ihrer Erbschafft anhalten, weilen sie selbst der Exulanten Güter possidiren, und mancher mit deroeselden Gütern sich auf etlich viel tausenden reich gemachet, und deroeselden etliche selbstn Executores, Kläger, Richter, Taxatores und Possessores, darum können sie bey denselben nichts ausrichten, deswegen auch die Einwohner, damit die Exulanten nicht mehr in Böhmen kommen dürfen, unterschiedliche Patenta ausgewürcket, wodurch den Catholischen bey hoher Straff, daß sie keinen Exulanten aufhalten und herbergen sollen, verboten, und ihnen, ob gleich ein oder ander Exulante Paß hätte, dennoch dieselbe gefänglich anzunehmen befohlen, und ob bereits die Exulanten auch dero Erben ihre Gravamina an Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst antragen wollen, so ist doch von denselben Einwohnern, als welche alle Stunde bey Ihro Kayserlichen Majestät aufwarten, ihnen der Weg dazu immerhin präoccupiret und benommen worden.

Deswegen bittet Christoph Zygel Ihro Röniglichen Majestät, Rönigin von Schweden und des Heiligen Röniglichen Reichs Stände, Ihre Gnaden die Herren Legaten und Abgesandte unterthänigst und unterthänig umb die Barmherzigkeit Gottes, Dieselbe geruhen, dieser armen elenden betrübten und von allen Leuten verlassenen Exulanten, dero Gronebergischen und Zygelschen Erben, sich zu erbarmen, und für dieselbe bey Ihro Kayserlichen Majestät und Deroeselden allhie bey den Friedens-Tractaten gegenwärtigen Kayserlichen hochansehnlichen Legatis, dahin außs beste zu erbitten, daß Ihro Kayserliche Majestät den Exulanten, Gronebergischen und Zygelschen Erben, Barmherzigkeit, die Gnade und Pardon zu ertheilen und genießen zu lassen, ferner den betrübten Leuten in ihren Gewissen und Religion unbetrübt zu lassen, die liebe Justiciam administriren, schleunige Hilfe leisten, ihre Erbschafft restituirn, in vorigen Stand und in ihr Patriam wieder zu intromittiren, allergnädigst wolle wiederfahren lassen, und solches alles um Gottes Barmherzigkeit auch höchstangebohrner Dero Kayserlichen Majestät Clemenz, Milde und Gütigkeit willen, darüber unterthänigst und unterthänig anruffend, und darüber heilfertiger Resolution abwartend. Dñabrück am 19. May Anno 1646.

Christoph Zygel für sich und mitbenannte gesammte Gronebergische und Zygelsche Erben ic.

§. XVII.

Der Herzog von Lothringen erscheint durch den

Weil die Franzosen, auf alle ihnen seithero geschene Vorstellung, sich nicht bewegen ließen, vor den Herzog von Loth-

ringen einen Pals zu ertheilen; so ergriff diese ein anders Mittel auf dem Congress zuerscheinen, und im Fürsten-Rath, als

Verdunischen Gesandten bey dem Congress.